



Deutsche
Verwaltungspraxis

Und noch'n Gesetz

Die Steuerrechtsliteratur hat Deutschland insoweit einen Spitzenplatz im internationalen Vergleich beschert. Angesichts der üppig wuchernden Steuergesetzgebung ist das keine Überraschung.

In anderen Rechtsbereichen sieht es ähnlich aus. Deutschland leistet sich beispielsweise im Sozialrecht einen Normierungs-Overkill. Das Sozialrecht gliedert sich in „Bücher“ von teilweise beachtlichem Umfang. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bringt es auf rund 240 Paragraphen, das Sechste sogar auf etwa 320 und mehr als 20 Anlagen (Tabellen). Mittlerweile sind wir beim SGB XIV (Soziale Entschädigung) angekommen. Die „Bücher“ erinnern an das Allgemeine Preußische Landrecht (1794) mit seinen mehr als 19.000 Vorschriften, das den untauglichen Versuch darstellt, alle möglichen und unmöglichen Lebenssachverhalte detailgenau zu regeln. Ein „SGB XIII“ soll es übrigens nach Presseberichten wegen der weitverbreiteten Einschätzung der Zahl 13 als Unglückszahl nicht geben. Wer sich auf ein Landtags- oder Bundestagsmandat bewirbt und dieselbe Wahnvorstellung hat, sollte dann auch das Recht haben, auf den entsprechenden Listen nicht unter Nummer 13 genannt zu werden.

Sehr hoch entwickelt ist auch das deutsche Datenschutzrecht. Grundlage ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), deren Markenzeichen die blutleere Technokraten-sprache ist. Die DS-GVO gibt den Takt für die nationale Gesetzgebung vor, die an die Vorgaben der DS-GVO anzupassen ist (s. z.B. die Durchführungsbestimmungen der §§ 6 ff. Datenschutzgesetz – DSGVO NRW). Das allgemeine Datenschutzrecht wird durch zahlreiche sog. bereichsspezifische Regelungen ergänzt und überlagert. Im Polizeigesetz (PolG) NRW beispielsweise gibt es zahlreiche spezielle Regelungen über die „Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten“ (§§ 22 ff.), die wiederum auf das DSGVO NRW verweisen (z.B. in § 26 Abs. 4 PolG NRW). In beiden Gesetzen wimmelt es von unbestimmten Rechtsbegriffen (z.B. „angemessene Sicherheit“, „berechtigtes Interesse“, „schutzwürdige Interessen“, „Treu und Glauben“). Das einfache Grundprinzip, wonach der Staat nur die Daten erheben und nutzen darf, die er für seine Aufgabenerfüllung benötigt, verschwindet hinter einer normativen Nebelwand.

Der Kampf gegen die Coronapandemie war in Deutschland nicht von durchschlagendem Erfolg gekrönt. Mal gab es zu wenige oder minderwertige Schutzmasken, mal klappte die Versorgung mit Impfstoffen nicht so richtig. Keinen Mangel gab es demgegenüber an Vorschriften im Infektionsschutzgesetz, an landesrechtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Bereits im Editorial des Hefts 10/2021 hat *Holger Weidemann* auf die „kaum noch überschaubaren und sich auch ständig ändernden Coronabestimmungen“ hingewiesen. Diese Tendenz setzte sich auch im Folgejahr fort. Nordrhein-Westfalen beispielsweise hat es bisher auf über 60 Fassungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) gebracht. Das Neben- und Durcheinander der Regelwerke – ergänzt durch lokale Allgemeinverfügungen – dürfte manche Mitarbeiter in den Ordnungs- und Gesundheitsämtern an den Rand der Verzweiflung getrieben haben. Die 61. CoronaSchVO vom 1.4.2022 ist allerdings vergleichsweise von erfrischender Kürze. Nur gelegentlich finden sich noch Spuren des früheren Regulierungseifers. So befreit § 3 Abs. 2 Nr. 5 bei der „notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken“ von der (in Nordrhein-Westfalen in Teilbereichen noch bestehenden) Maskenpflicht.

Es wäre unfair, die Überregelung etlicher Lebensbereiche allein der „Politik“ anzulasten. Nicht wenige Menschen hierzulande fühlen sich ohne die lenkende Hand des Staates (gern „Vater Staat“ genannt) unwohl. Sie begrüßen deshalb Gesetze, die totale Sicherheit und lückenlose Gerechtigkeit garantieren sollen. Aus dieser Perspektive kann es insbesondere gar nicht genug Strafgesetze geben, mögen diese kriminalpolitisch auch völlig verfehlt sein. Politiker greifen solche Wünsche verständlicherweise auf. Unter dem Druck der veröffentlichten Meinung kann es dann zum Erlass von Gesetzen kommen, die nur noch Symbolcharakter haben oder – schlimmer – sogar kontraproduktiv sind.

Bei der einen oder anderen Vorschrift bewahrheitet sich auch die von *Heinz Erhardt* formulierte Regel, wonach man gewöhnlich viele Worte macht, wenn man nichts zu sagen hat.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld